

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 73

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

25. März 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2006/C 73/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 73/02	Verordnung zur Änderung der Höchstarife, die auf gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken im Luftverkehr zwischen den Kanarischen Inseln gelten ⁽¹⁾	2
2006/C 73/03	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen	3
2006/C 73/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen	9
2006/C 73/05	Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 betreffend die Angaben der Zollbehörden der Mitgliedstaaten über die Einreihung von Waren in die zolltarifliche Nomenklatur	12
2006/C 73/06	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Königreich Spanien	14
2006/C 73/07	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	16
	Europäische Zentralbank	
2006/C 73/08	Abkommen vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion	21

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. März 2006

(2006/C 73/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1969	SIT	Slowenischer Tolar	239,56
JPY	Japanischer Yen	141,52	SKK	Slowakische Krone	37,583
DKK	Dänische Krone	7,4610	TRY	Türkische Lira	1,6149
GBP	Pfund Sterling	0,69080	AUD	Australischer Dollar	1,6894
SEK	Schwedische Krone	9,3730	CAD	Kanadischer Dollar	1,3995
CHF	Schweizer Franken	1,5763	HKD	Hongkong-Dollar	9,2875
ISK	Isländische Krone	87,80	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9571
NOK	Norwegische Krone	7,9690	SGD	Singapur-Dollar	1,9400
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 172,42
CYP	Zypern-Pfund	0,5757	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,5827
CZK	Tschechische Krone	28,700	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,6157
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3250
HUF	Ungarischer Forint	264,48	IDR	Indonesische Rupiah	10 915,73
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,424
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	61,281
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,3360
PLN	Polnischer Zloty	3,9075	THB	Thailändischer Baht	46,765
RON	Rumänischer Leu	3,5107			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Verordnung zur Änderung der Höchsttarife, die auf gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken im Luftverkehr zwischen den Kanarischen Inseln gelten

(2006/C 73/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Wegen der gestiegenen Kosten infolge der Entwicklung der Treibstoffpreise, des Anstiegs des Verbraucherpreisindex sowie der Gebühren und Tarife im Luftverkehr haben die Luftfahrtunternehmen eine Anhebung der Höchsttarife beantragt, die im Beschluss des Ministerrats vom 10. Juli 1998, der für Strecken im Luftverkehr zwischen den Kanarischen Inseln gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt, festgelegt wurden.

Im Anhang zu der genannten Vereinbarung ist geregelt, dass der Minister für Inlandsentwicklung im Falle eines Anstiegs der Kostenelemente, die den Betrieb dieser Luftverkehrsdienste betreffen, durch das im Anhang festgelegte Verfahren und auf Vorschlag der Luftverkehrsunternehmen den Höchsttarif proportional zu dem verzeichneten Kostenanstieg ändern kann.

Aus diesen Gründen und gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Beschlusses ordne ich hiermit an:

Die in Abschnitt 1.2 des Anhangs zum Beschluss des Ministerrats vom 10. Juli 1998 festgelegten Höchsttarife für einen einfachen Flug werden für nachstehende Strecken wie folgt angepasst:

- a) Gran Canaria — Teneriffa Nord: 52 EUR
- b) Gran Canaria — Teneriffa Süd: 52 EUR
- c) Gran Canaria — Fuerteventura: 60 EUR
- d) Gran Canaria — El Hierro: 88 EUR
- e) Gran Canaria — Lanzarote: 67 EUR
- f) Gran Canaria — La Palma: 82 EUR
- g) Teneriffa Nord — Fuerteventura: 83 EUR
- h) Teneriffa Nord — El Hierro: 60 EUR
- i) Teneriffa Nord — Lanzarote: 88 EUR
- j) Teneriffa Nord — La Palma: 55 EUR
- k) La Palma — Lanzarote: 88 EUR
- l) Gran Canaria — La Gomera: 82 EUR
- m) Teneriffa Nord — La Gomera: 60 EUR

Diese Änderung ist allen Luftfahrtunternehmen, die diese Dienste betreiben, mitzuteilen.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(2006/C 73/03)

Nummer der Beihilfe: XA 65/05

Mitgliedstaat: Königreich Spanien

Region: Autonome Region Murcia

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Gewährung von Beihilfen für das Jahr 2005 für die Durchführung von Projekten und Erstellung von Studien und Audits zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und Diversifizierung der Energieversorgung

Rechtsgrundlage: Orden de 28 de julio de 2005 de la Consejería de Industria y Medio Ambiente, de modificación de la Orden de 20 de enero de 2005, de la Consejería de Economía, Industria e Innovación, por la que se establecen las bases y la convocatoria para la concesión de ayudas para el año 2005 con destino a la ejecución de proyectos y realización de estudios y auditorias en materia de ahorro, eficiencia y diversificación energética

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Für Unternehmen: 485 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: 40 % des Bruttzuschusses auf die zuschussfähigen Kosten

Bewilligungszeitpunkt: Die Bewilligung erfolgt, sobald diese Verordnung im Boletín Oficial de la Región de Murcia (Amtsblatt der Region Murcia) veröffentlicht wird

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Dezember 2005

Zweck der Beihilfe:

- Gewährung von Zuschüssen an im Gebiet der Autonomen Region Murcia ansässige Unternehmen (KMU) für das Jahr 2005 für die Durchführung von Projekten und die Erstellung von Studien und Audits zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und Diversifizierung der Energieversorgung.
- Ausweitung der Beihilfen für die Durchführung von Projekten und die Erstellung von Studien und Audits zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und Diversifizierung der Energieversorgung für das Haushaltsjahr auf kleine und mittlere Unternehmen der Region, die im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die durch die Verordnung vom 20. Januar 2005 der Consejería de Economía, Industria e Innovación abgedeckt sind, welche im Boletín Oficial de la Región de Murcia (Amtsblatt der Region Murcia) Nr. 25 vom 1. Februar 2005 veröffentlicht wurde
- Die Beihilfen stützen sich auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission, nach der Beihilferegelung sind folgende Kosten zuschussfähig:

Projekte: Als zuschussfähige Kosten gilt jener Teil der Investitionen, der auf materielle Anlagegüter entfällt (Baumaßnahmen, Ausrüstungsgüter, Montage und Installationen), die sich im Eigentum des Begünstigten befinden

Durchführbarkeitsstudien und Energieaudits: Als zuschussfähige Kosten gilt der Gesamtbetrag der für die Durchführung von Studien und Audits getätigten Investitionen (ohne MwSt.)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Wirtschaftssektor für die Verarbeitung und den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Comunidad Autónoma de la Región de Murcia
Consejería de Industria y Medio Ambiente
C/San Lorenzo, nº 6
E-30071 Murcia

Internetadresse:

www.carm.es (Consejería de Industria y Medio Ambiente/ Beihilfen und Zuschüsse:
http://www.carm.es/ceii/subv_detalle_ini.asp?S=TODO).

Beihilfe Nr.: XA 69/05

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Bezeichnung der Beihilferegelung: Richtlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Ziffer 2.2 Markt- und Praxiseinführung

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2363)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 5 Mio. EUR als zinsgünstiges Darlehen, davon 1 Mio. EUR mit Haftungsfreistellung

Beihilfehöchstintensität: 40 %

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem auf die Veröffentlichung der o.g. Richtlinien im Bundesanzeiger folgenden Tag. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist eingeleitet; sie erfolgt frühestens 10 Werktage nach der Mitteilung der Beihilfennummer durch die Kommission

Laufzeit der Regelung: 30.6.2007

Zweck der Beihilfe: Förderung der KMU bei der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen durch Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Art. 4 und 7 der VO (EG) Nr. 1/2004)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft und Gartenbau

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Landwirtschaftliche Rentenbank, Hochstr. 2, D-60313 Frankfurt am Main

Internetadresse:

http://www.rentenbank.de/d/Kredite/Richtlinie_Zweckvermoe-gen.pdf

Nummer der Beihilfe: XA 70/05

Mitgliedstaat: Italien

Region: Lombardei

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. Name des begünstigten Unternehmens: Technische Unterstützung für landwirtschaftliche Unternehmen bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Agrarpolitik gewährten Vergünstigungen

Rechtsgrundlage:

- Legge regionale 7 febbraio 2000, n. 7, «Norme per gli interventi regionali in agricoltura» e, in particolare, i seguenti articoli:
 - art. 3, «Tavolo istituzionale per le politiche agricole regionali e Tavolo agricolo regionale»;
 - art. 10, «Assistenza tecnica alle aziende agricole, formazione e qualificazione professionale»;
- Piano di Sviluppo Rurale della Regione Lombardia — Misura «n»;
- Delibera di Giunta Regionale n. VIII/791 del 19 settembre 2005.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung oder gesamter Jahresbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 775 000 EUR für das Jahr 2005

Für die Folgejahre wird der Betrag auf der Grundlage des regionalen Haushalts festgelegt und beträgt höchstens 1 000 000 EUR pro Jahr

Beihilfeshöchstintensität: Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 ist der Betrag der Beihilfe je landwirtschaftliches Unternehmen auf 100 000 EUR begrenzt.

Bei erstmaliger Anwendung kann die Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, 8 EUR je landwirtschaftliches Unternehmen betragen

Bewilligungszeitpunkt: Ab der Erfüllung der Bedingungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 5 Jahre

Zweck der Beihilfe: Ziel der Beihilferegelung ist die Information und Verbreitung der durch die neuen Gemeinschaftsprogramme 2007/2013 gebotenen Möglichkeiten bei den in der Lombardei ansässigen Landwirten.

Die vorhandenen Instrumente für die technische Unterstützung bei der Inanspruchnahme der Gemeinschaftszuschüsse geben den Landwirten nicht die erforderlichen Hintergrundinformationen über die neuen Möglichkeiten, die ihnen die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Beihilfen bieten.

Hierfür muss eine spezielle Unterstützung bereitgestellt werden, damit andere qualifizierte Personen, die die Interessen der Land-

wirtschaft vertreten, Initiativen für die technische Hilfe und Information fördern können, die die institutionellen Initiativen qualitativ und quantitativ ergänzen, und hierdurch sicherstellen, dass diese den Erfordernissen in Bezug auf die Öffnung der Märkte und die Globalisierung der ländlichen Wirtschaft gerecht werden.

Die für die Beihilfegewährung zuständigen Verwaltungsstellen sind — auch angesichts der oben genannten regionalen Bestimmungen — in den für das Gebiet der Lombardei repräsentativsten landwirtschaftlichen Fachverbänden anzusiedeln, denn diese verfügen über eine breite, in der gesamten Region vorhandene Basis und sind in vielen Sektoren der Ernährungswirtschaft in der Lombardei durch Geschäftsstellen vertreten.

Die Verwaltungsstellen werden im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt, bei der die Auswahlkriterien und die Modalitäten der technischen Unterstützung für kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen festgelegt sind.

Entsprechend den Gemeinschaftsbestimmungen handelt es sich bei den Endbegünstigten der Unterstützung um kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen, die in der Lombardei tätig sind und der Definition des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 entsprechen.

Die vorliegende Beihilferegelung wird im Rahmen der Bestimmung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 zur Deckung der Kosten für technische Beratungsdienste durchgeführt

Betroffene Wirtschaftssektoren: Kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Lombardia
Direzione Generale Agricoltura
Via Pola, 12/14
I-20124 Milano

Internetadresse:

www.regione.lombardia.it
www.agricoltura.regione.lombardia.it

Nummer der Beihilfe: XA 71/05

Mitgliedstaat: Lettland

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilferegelung „Beihilfe für Investitionen in der Landwirtschaft“

Rechtsgrundlage: Ministru kabineta 2005. gada 25. janvāra noteikumi Nr. 70 "Noteikumi par valsts atbalstu lauksaimniecībai 2005. gadā un tā piešķiršanas kārtību" 7. pielikuma 4. nodaļa.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Beihilferegelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Der Gesamtbetrag für diese Beihilferegelung liegt 2005 bei 26 000 LVL (36 995 EUR)

Beihilfeshöchstintensität: In Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten, d. h. Büromiete, Computer-Hardware und -Software, Kosten für Verwaltungspersonal

Bewilligungszeitpunkt: Oktober 2005

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
30. Dezember 2005**Zweck der Beihilfe:** Ziel der Beihilfe sind die Bildung von Erzeugergemeinschaften sowie die Förderung der Tätigkeit der Obst- und Gemüsezüchter**Betroffene Sektoren:**

Die Beihilfe ist für in der Landwirtschaft tätige kleine und mittlere Unternehmen in den Sektoren Obst und Gemüse bestimmt

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde

Latvijas Republikas Zemkopības ministrija:Rīga, LV-1981
Latvija.**Internetadresse:** www.zm.gov.lv**Betroffene Sektoren:**

Die Beihilfe ist für in der Landwirtschaft tätige kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Viehzucht und Pflanzenbau bestimmt

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde

Landwirtschaftsministerium:Rīga, 04.10.2005.
Latvijas Republikas Zemkopības ministrija
Rīga, LV-1981
Latvija.**Internetadresse:** www.zm.gov.lv**Sonstige Auskünfte:** Mit dem Inkrafttreten dieser Beihilferegelung wird die Beihilferegelung XA 29/05 aufgehoben.**Nummer der Beihilfe:** XA 72/05**Mitgliedstaat:** Lettland**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. für Einzelbeihilfen**
Name des begünstigten Unternehmens: Beihilferegelung „Beihilfe für Investitionen in der Landwirtschaft“**Rechtsgrundlage:** Ministru kabineta 2005. gada 25. janvāra noteikumi Nr. 70 "Noteikumi par valsts atbalstu lauksaimniecībai 2005. gadā un tā piesīršanas kārtība" 13. pielikums.**Voraussichtliche jährliche Kosten der Beihilferegelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Der Gesamtbetrag für diese Beihilferegelung liegt 2005 bei 3 579 426 LVL (5 093 064 EUR)**Beihilfehöchstintensität:** Die Beihilfe wird mit 30 % der Summe der Aufwendungen für folgende Maßnahmen veranschlagt: Erwerb von Anlagen zur Erstverarbeitung und Lagerung von Getreide, Ölpflanzen und Faserpflanzen (darunter Anschaffung und Installation von Autowaagen sowie Anschaffung von Laboranlagen), Neubau oder Renovierung von Gebäuden bzw. Anschaffung benötigter Baumaterialien, Bau von asphaltierten oder betonierten Flächen in Erstverarbeitungsanlagen bis zu 20 LVL pro Quadratmeter, Erwerb von Technik zur Produktion von tierischen Erzeugnissen (Honig, Milch) und/oder Erwerb der dafür benötigten Baumaterialien sowie Erwerb von Ausrüstung für Milchviehbetriebe. Der einem Antragsteller gewährte Gesamtbetrag der Beihilfe darf 30 000 LVL und der anerkannten landwirtschaftlichen Genossenschaften gewährte Gesamtbetrag darf 100 000 LVL nicht übersteigen. Die Summe der Aufwendungen, auf deren Grundlage sich die Beihilfe berechnet, wird anhand des ursprünglichen Preises (ohne Mehrwertsteuer) bestimmt, der mittels entsprechender Dokumente über den Erwerb zu belegen ist. Transportausgaben gehen nicht in die Berechnung der Subventionen ein**Bewilligungszeitpunkt:** Oktober 2005**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**
30. Dezember 2005**Zweck der Beihilfe:** Ziel der Beihilfe ist es, Investitionen in der Landwirtschaft zu unterstützen, um den Mehrwert der Produktion und die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erhöhen**Nummer der Beihilfe:** XA 73/05**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich**Region:** North West England**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**
Name des begünstigten Unternehmens: Collaborative Advisory Service (North West England) (Genossenschaftlicher Beratungsdienst — Nordwestengland)**Rechtsgrundlage:** Section 5 of the Regional Development Agencies Act 1998**Voraussichtliche jährliche Kosten des Beihilfeprogramms:** Gesamtwert 280 000 GBP über 20 Monate. Die Mittel werden aus den folgenden drei Haushaltsjahren bereitgestellt:

10. November 2005 — 31. März 2006	80 000 GBP
1. April 2006 — 31. März 2007	160 000 GBP
1. April 2007 — 30. Juni 2007	40 000 GBP

Beihilfehöchstintensität: Die Beihilfeintensität beträgt 100 %**Bewilligungszeitpunkt:** 10. November 2005**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Diese Regelung läuft bis zum 31. März 2007. Beihilfen werden bis 30. Juni 2007 gezahlt.**Zweck der Beihilfe:** Sektorentwicklung. Mit diesem Programm wird ein Beratungsdienst für Landwirte, für im Besitz von Landwirten befindliche Unternehmen („farmer controlled businesses“ — FCBs) und für andere genossenschaftlich geführte Einrichtungen innerhalb der landwirtschaftlichen Lieferkette in Nordwestengland geschaffen. Durch dieses Programm werden Beratungsleistungen erbracht, mit denen die Leistungsfähigkeit und Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe durch Zusammenarbeit und Effizienz der Lieferkette gesteigert werden sollen.

Die Beihilfe wird gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 gewährt, wobei die beihilfefähigen Kosten die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen umfassen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Dieses Programm richtet sich in erster Linie an in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen. Allerdings sind ggf. auch bestimmte Unternehmen aus anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Lieferkette im weiteren Sinn (einschließlich Verarbeitung und Vermarktung) zur Teilnahme berechtigt. Diese Regelung steht Unternehmen offen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse jeglicher Art erzeugen (oder verarbeiten oder vermarkten)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

North West Regional Development Agency
PO Box 37
Renaissance House
Centre Park
Warrington
Cheshire WA1 1XB
United Kingdom

Internetadresse: www.effp.org.uk/intradoc-cgi/idc.cgi_isapi.dll?IdcService=GET_DOC_PAGE&Action=GetTemplatePage&Page=EFFP_NORTH_WEST_PAGE. Collaborative Advisory Service (North West England) anklicken.

Außerdem finden Sie Informationen zu diesem Programm auch über das zentrale Website-Verzeichnis des Vereinigten Königreichs für unter die Ausnahmeregelung fallende staatliche Beihilferegulungen für den landwirtschaftlichen Bereich (www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/exist-exempt.htm).

Sonstige Auskünfte: Dieses Programm steht allen Unternehmen offen, die im weiteren Sinne in der Lieferkette für landwirtschaftliche Erzeugnisse tätig sind. Demzufolge sind einige der Unternehmen möglicherweise nicht aktiv in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen nach Anhang 1 tätig (d. h. Unternehmen, die unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse zu nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse verarbeiten). Beihilfen an nicht landwirtschaftliche Unternehmen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen gezahlt.

Die Begünstigten können den Dienstleistungsanbieter nicht auswählen. Der Dienstleister ist das Unternehmen „English Farming and Food Partnerships“, das im Wege einer Ausschreibung nach den Grundsätzen des Marktes gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 ausgewählt wurde

Nummer der Beihilfe: XA 74/2005

Mitgliedstaat: Italien

Region: Ausschuss der Region Kampanien — Assessorat für Landwirtschaft und Produktionstätigkeiten –Allgemeiner Bereich zur Koordinierung der Entwicklung von Aktivitäten des Primärsektors –Abteilung zur Unterstützung in den Bereichen landwirtschaftliche Erzeugung, landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung, landwirtschaftliche Märkte, kaufmännische Beratung

Bezeichnung der Beihilferegulung: Anreize für kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von

landschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Verbesserung der Effizienz des Energieverbrauchs in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage:

- art. 1, commi 3 e 4 del Decreto legislativo 30 aprile 1998, n. 173 (Gazzetta ufficiale n. 129 del 5.6.1998) che ha istituito un regime di aiuti per l'incentivazione dell'utilizzo di fonti rinnovabili di energia e di sistemi idonei a limitare l'inquinamento e l'impatto ambientale o comunque a ridurre i consumi energetici;
- DM n. 401 dell'11.9.1999 (GU 260 del 5.11.1999), che ha emanato le norme di attuazione dell'art. 1, commi 3 e 4 del Decreto legislativo 30 aprile 1998 n. 173 per la concessione di aiuti a favore della produzione e utilizzazione di fonti energetiche rinnovabili nel settore agricolo;
- Decisione della Commissione europea SG (99) D/981, del 9 novembre 1999, relativa al regime di aiuto n. 307/B/98, approvato in attuazione dell'articolo 1, commi 3 e 4, del decreto legislativo 30 aprile 1998, n. 173;
- art. 4 del Regolamento (CE) n. 1/2004 della Commissione del 23 dicembre 2003 a favore delle piccole e medie imprese attive nel settore della produzione, trasformazione e commercializzazione dei prodotti agricoli (Gazzetta ufficiale L 1 del 3.1.2004)

Voraussichtliche jährliche Kosten: Vorgesehen ist die Bereitstellung von 1 990 941,22 EUR die das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten der Region Kampanien durch Ministerialerlass Nr. 156409 vom 8. November 2001 zur Durchführung von Initiativen, welche die Zwecke gemäß Artikel 1, Absatz 3 und 4 Legislativerlass Nr. 173/98 verfolgen und den durch Ministerialerlass Nr. 401/99 festgelegten Durchführungskriterien entsprechen, zugewiesen hat.

Der zulässige Höchstbetrag der Ausgaben für im Rahmen der vorliegenden Regelung gewährte Einzelbeihilfen darf den in der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 Artikel 1 Absatz 3 für kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen

Beihilfeshöchstintensität: Der Bruttobetrag der Beihilfe ist auf 40 % der zulässigen Kosten begrenzt; bei Betrieben in benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kann dieser Beihilfesatz auf 50 % angehoben werden.

Bei Investitionen, die von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung getätigt werden, kann dieser Prozentsatz auf maximal 50 % bzw. 60 % in benachteiligten Gebieten angehoben werden. Als Junglandwirte gelten Erzeuger von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilferegulung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Kampanien (BURC), in jedem Fall aber gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 frühestens 10 Tage nach Übermittlung des vorliegenden Dokuments in Kraft

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:

Die Regelung kann so lange in Anspruch genommen werden, bis die finanziellen Mittel aufgebraucht sind, jedoch nicht über die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 hinaus

Zweck der Beihilfe: Die Beihilferegelung ist für rentabel arbeitende kleine und mittlere landwirtschaftliche Einzelbetriebe oder Betriebszusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 bestimmt, entsprechend den Kriterien des Erlasses der Regionalleitung Nr. 183 vom 5.4.2005, erlassen nach den Bestimmungen des koordinierten Texts der Planungsergänzung des operativen Regionalprogramms Kampanien 2000-2006, genehmigt durch den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 1855 vom 22.10.2004, sowie entsprechend den am oben genannten Dokument vorgenommenen und durch Beschluss des Regionalausschusses Nr. 846/2005 genehmigten Änderungen.

Ziel ist die Schaffung von Anreizen für Investitionen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den oben genannten landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Investitionen (erneuerbare Energiequellen und Senkung der bei der Produktion anfallenden Energiekosten) müssen eine Ergänzung zur eigentlichen Haupttätigkeit des landwirtschaftlichen oder agroindustriellen Betriebs darstellen und dürfen ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs dieser Betriebe dienen.

Mit der Initiative sollen Anreize für die Erzeugung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und/oder entsprechenden Nebenerzeugnissen, ausgenommen Abfälle, für die Produktion von Wärmeenergie geschaffen werden, die ausschließlich betriebsintern genutzt werden; ferner sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verringerung der Verbrennung fossiler Energieträger zugunsten erneuerbarer Energieträger in der betrieblichen Produktion unterstützt werden

Ausdrückliche Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission

Die Beihilferegelung bezieht sich auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zugunsten kleiner und mittlerer in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätiger Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004)

Zulässige Ausgaben

Zulässig sind folgende Ausgaben:

1. Kosten für die Produktionsanlage und die Erzeugung von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse;
2. Erwerb von Heizanlagen zur betriebsinternen Nutzung, die mit pflanzlicher Biomasse betrieben werden, sowie von Instrumenten und Ausrüstungen zur Reduzierung der bei der Produktion anfallenden Energiekosten;
3. Erwerb neuer Maschinen und Ausrüstungen für die Sammlung, Speicherung und Nutzung von Biomasse sowie von EDV-Instrumenten und Programmen;
4. allgemeine Ausgaben wie Honorare für professionelle Berater und Machbarkeitsstudien sowie den Erwerb von Patenten oder Lizenzen bis zur Höhe von 12 % der unter den vorangehenden Punkten genannten Ausgaben.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Beihilferegelung gilt für die regionale landwirtschaftliche und agroindustrielle Erzeugung. Hierzu zählen alle Teilspektoren der tierischen und pflanzlichen Erzeugung

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Giunta Regionale della Campania
Assessorato all'Agricoltura ed Attività Produttive
Area Generale di Coordinamento Sviluppo Attività Settore Primario
Settore Interventi per la Produzione Agricola, Produzione Agro Alimentare, Mercati Agricoli, Consulenza Mercantile.
Centro Direzionale — Isola A/6
I-80143 Napoli
Tel. (081) 7967425-4
Fax: (081) 7967530

Internetadresse: www.regione.campania.it

Nummer der Beihilfemaßnahme: XA 75/2005

Mitgliedstaat: Niederlande

Region: Provinz Overijssel.

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Ausführungsbeschluss Beihilfen Overijssel 2005 (Uitvoeringsbesluit Subsidies Overijssel 2005), Absatz 4.2 Entwicklung einer aussichtsreichen Landwirtschaft (Ontwikkeling van perspectiefvolle landbouw)

Rechtsgrundlage: Algemene Wet Bestuursrecht; Algemene Subsidieverordening Overijssel 2005

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: EUR 721 00,- pro Jahr

Beihilfemaximalintensität:

— Für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe beträgt die Beihilfemaximalintensität 40 %, mit einem Höchstbetrag von 100 000 EUR je Investition, wobei die Investition auf eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen ausgerichtet sein muss:

- a. Senkung der Erzeugungskosten;
- b. Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- c. Qualitätsverbesserung;
- d. Instandhaltung und Verbesserung der Umwelt, der hygienischen Verhältnisse und der Standards betreffend Tiererschutz und Tiergesundheit;
- e. Förderung der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

— Für technische Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben beträgt die Beihilfemaximalintensität 80 % der zuschussfähigen Kosten, mit einem Höchstbetrag von 100 000 EUR je Dreijahreszeitraum und je Endbegünstigter.

Bewilligungszeitpunkt: Der Ausführungsbeschluss Beihilfen Overijssel 2005 tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:

Der Teilbereich „Entwicklung einer aussichtsreichen Landwirtschaft“ des Ausführungsbeschlusses Beihilfen Overijssel 2005 hat vorläufig eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Zielsetzung der Gewährung von Beihilfen aufgrund des Ausführungsbeschlusses Beihilfen Overijssel, Teilbereich „Entwicklung einer aussichtsreichen Landwirtschaft“ ist

- Verbesserung der Raumordnung der bodengebundenen Landwirtschaft;
- Verbesserung und Stärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Landwirtschaft durch die Förderung zukunftsweisender Unternehmerschaft und Innovation.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung können Zuschüsse gewährt werden für

- a. Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Erwerb oder der Instandsetzung von Immobilien, neuen Maschinen und neuen Materialien sowie für allgemeine Kosten bis zu einem Höchstsatz von 12 % der genannten Ausgaben.
- b. Technische Hilfe: Beratungskosten, Schulungskosten und Kosten für die Organisation von Messen, Demonstrationen usw.

Hierbei finden die folgenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission Anwendung:

- Artikel 4: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
- Artikel 14: Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor

Betroffene Wirtschaftssektoren: Der Ausführungsbeschluss Beihilfen Overijssel 2005, Teilbereich „Entwicklung einer aussichtsreichen Landwirtschaft“, ist anwendbar auf die Agrocluster (Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung) in der bodengebundenen Viehhaltung (Rinder, Weidetiere, Ziegen, Schafe), die intensive Viehhaltung (Geflügel, Schweine und Kälber), den Ackerbau, den Freiland- und den Treibhausgartenbau

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Gedeputeerde Staten van Overijssel

Internetadresse: www.prv-overijssel.nl

Nummer der Beihilfe: XA 76/05

Mitgliedstaat: Lettland

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilferegelung „Beihilfe für die Erneuerung von Drainagesystemen“

Rechtsgrundlage: Ministru kabineta 2005. gada 25. janvāra noteikumi Nr. 70 “Noteikumi par valsts atbalstu lauksaimniecībai 2005. gadā un tā piešķiršanas kārtību” 7. pielikuma 1. nodaļa.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Beihilferegelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Der Gesamtbetrag für diese Beihilferegelung liegt 2005 bei 500 000 LVL

Beihilfehöchstintensität: Die Beihilfe ist für die Modernisierung von Drainagesystemen wie die Erneuerung von Entwässerungskanälen, die Ersetzung von Drainagerohren durch Ableitungsrinnen und die Anlage zusätzlicher Drainagestränge vorgesehen. Als Basissatz wird eine Beihilfe in Höhe von 40 % der Kosten für den Bau der Drainagesysteme gewährt. Der Beihilfesatz erhöht sich um 10 % für Landwirtschaftsbetriebe in benachteiligten Gebieten, wobei die Definition gemäß der Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums herangezogen wird, und um 5 %, wenn der Antragsteller nicht älter als 40 Jahre ist

Bewilligungszeitpunkt: 15. September 2005

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 30. Dezember 2005

Zweck der Beihilfe: Verbesserung der Bodenfeuchtigkeit

1. Verlängerung der Vegetationsperiode der Pflanzen (schnellere Ableitung der überschüssigen Flüssigkeit im Boden: 1-2 Wochen)
2. Regulierung des oberirdischen Wasserabflusses
3. Verbesserung des Durchflusses.

Betroffene Sektoren: Die Beihilfe ist für in der Landwirtschaft tätige kleine und mittlere Unternehmen bestimmt.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Zemkopības ministrijas Valsts sekretāre L. Straujuma
Rīga, 08.09.2005.
Latvijas Republikas Zemkopības ministrija
Rīga, LV-1981

Internetadresse: www.zm.gov.lv

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(2006/C 73/04)

Beihilfe Nr.: XA 77/2005

Mitgliedstaat: Italien

Region: Region Piemont

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Investitionshilfen für technologische Innovation, Umweltschutz, organisatorische Innovation, Handelsinnovation und Sicherheit am Arbeitsplatz

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta Regionale n. 17-881 del 26 settembre 2005 (B.U.R.P n. 39, Supplemento, del 29 settembre 2005) «Funzioni delegate alla Regione in materia di incentivi alle imprese. Prescrizioni per l'accesso agli incentivi di cui alla L. 28.11.1965 n. 1329 ed all'art. 11 comma 2 lett. b) L. 27.10.1994 n. 598 e s.m.i.» modificativa della L. 598/84-art. 11 e s.m.i già approvata dalla Commissione con Lettera D/53877 del 17 luglio 2000 — Aiuto N/487/95

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 25 Millionen EUR

Beihilfeshöchstintensität: Zinszuschuss.

Der Finanzierungsbetrag kann bis zu 100 % der Kosten des Investitionsprogramms für einen Zeitraum von sieben Jahren erreichen, einschließlich einer tilgungsfreien Zeit von maximal zwei Jahren.

Der Zinssatz für den Finanzierungsbeitrag entspricht 100 % des Referenzzinssatzes, angegeben und aktualisiert durch Erlass des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk (gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 123/98), wie er am Tag der Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags gültig ist; er bewegt sich in den Grenzen der von der Europäischen Union genehmigten Beihilfeintensitäten.

Bewilligungszeitpunkt: 27. September 2005: in jedem Falle wird die Beihilfe erstmals gewährt, nachdem die von der Kommission nach Erhalt der Kurzbeschreibung zugewiesene Identifikationsnummer mitgeteilt wurde.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Artikel 4 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004. Typologie der Investitionen und zuschussfähigen Ausgaben: Investitionshilfen für technologische Innovation und Umweltschutz, organisatorische Innovation, Handelsinnovation und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß Artikel 4 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Regelung gilt für kleine und mittlere in der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen gemäß Anhang I EG-Vertrag tätige Unternehmen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Piemonte
Assessorato all'Industria, Lavoro e Bilancio
Direzione Industria
Via Pisano, 6
I-10152 Torino
Tel. (011) 432 14 61
Fax (011) 432 34 83
E-Mail: direzione16@regione.piemonte.it

Internetadresse: www.regione.piemonte.it/industria/index.htm

Sonstige Auskünfte: Die vorstehend angegebenen jährlichen Ausgaben gelten kumulativ für die beiden in der Rechtsgrundlage genannten Bestimmungen und umfassen auch die jährlichen Ausgaben, die in der auf die gleiche Rechtsgrundlage gestützten Regelung vorgesehen sind, die für nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2004, sondern unter die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 fallende KMU gilt

Nummer der Beihilfemaßnahme: XA 78/2005

Mitgliedstaat: Niederlande

Region: Zeeuws-Vlaanderen (Provinz Zeeland)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Flachsverarbeitungsbetrieb P.A. van Looij en Zn. B.V. in Sint-Jansteen

Rechtsgrundlage: Europees Fonds voor Regionale Ontwikkeling (EFRO), programma Doelstelling 5B-phasing out voor de regio Zeeuwsch-Vlaanderen (7,5 % subsidie), alsmede provinciale co-financiering Vitaal Platteland Zeeland (eveneens 7,5 %)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Der Zuschuss beläuft sich auf insgesamt 33 525 EUR

Beihilfeshöchstintensität: Gemäß den EU-Normen (Programmergänzung zu Auslaufprogramm EPD Ziel 5B) beträgt die Beihilfeshöchstintensität 15 %. Dies entspricht dem tatsächlichen Prozentsatz der Beihilfe an P.A. van Looij en Zn. B.V., nämlich 15 %

Bewilligungszeitpunkt: Die endgültige Gewährung und Ausführung der Beihilfe wird 10 Tage nach dem Versand der vorliegenden Angaben erfolgen (den Erwartungen zufolge im Dezember 2005)

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Der Gesamtbetrag der Einzelbeihilfe wird als Einmalzahlung geleistet

Zweck der Beihilfe: Investitionsbeihilfe in landwirtschaftlichem Betrieb (Artikel 4). Mit der Beihilfe wird ein Beitrag zu den Investitionen in innovative Apparatur in dem landwirtschaftlichem Betrieb zwecks einer umweltfreundlicheren Betriebsführung geleistet. Es geht weder um eine Steigerung der Erzeugung, noch um eine zielgerichtete Investitionsbeihilfe, die auf spezielle landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt ist

Betroffene Wirtschaftssektoren: Verarbeitung von Flachs

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincie Zeeland
Postbus 153
4330 AD Middelburg
Nederland

Kontaktperson: V.B. van Dijk, Programm-Manager Auslaufprogramme Ziel 5B Zeeuwsch-Vlaanderen

Internetadresse: www.zeeland.nl

Nummer der Beihilfemaßnahme: XA 79/2005

Mitgliedstaat: Niederlande

Region: Zeeuws-Vlaanderen (Provinz Zeeland)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Flachsverarbeitungsbetrieb J. van Grembergh & Zn in Koewacht

Rechtsgrundlage: Europees Fonds voor Regionale Ontwikkeling (EFRO), programma Doelstelling 5B-phasing out voor de regio Zeeuwsch-Vlaanderen (7,5 % subsidie), alsmede provinciale co-financiering Vitaal Platteland Zeeland (eveneens 7,5 %)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Der Zuschuss beläuft sich auf insgesamt 27 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: Gemäß den EU-Normen (Programmgängigkeit zu Auslaufprogramm EPD Ziel 5B) beträgt die Beihilfehöchstintensität 15 %. Dies entspricht dem tatsächlichen Prozentsatz der Beihilfe an J. van Grembergh & Zn, nämlich 15 %

Bewilligungszeitpunkt: Die endgültige Gewährung und Ausführung der Beihilfe wird 10 Tage nach dem Versand der vorliegenden Angaben erfolgen (den Erwartungen zufolge im Dezember 2005)

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Der Gesamtbetrag der Einzelbeihilfe wird als Einmalzahlung geleistet

Zweck der Beihilfe: Investitionsbeihilfe in landwirtschaftlichem Betrieb (Artikel 4). Mit der Beihilfe wird ein Beitrag zu den Investitionen in innovative Apparatur in dem landwirtschaftlichem Betrieb zwecks einer umweltfreundlicheren Betriebsführung geleistet. Es geht weder um eine Steigerung der Erzeugung, noch um eine zielgerichtete Investitionsbeihilfe, die auf spezielle landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt ist

Betroffene Wirtschaftssektoren: Verarbeitung von Flachs

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincie Zeeland
Postbus 153
4330 AD Middelburg
Nederland

Kontaktperson: V.B. van Dijk, Programm-Manager Auslaufprogramme Ziel 5B Zeeuwsch-Vlaanderen

Internetadresse: www.zeeland.nl

Beihilfe-Nr.: XA 80/05

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Provence — Alpes — Côte d'Azur (PACA)

Bezeichnung der Beihilferegelung: Investitionsbeihilfen zum Bau von landwirtschaftlichen Hallen für die Maschinenringe

Rechtsgrundlage:

- Article 4 du règlement (CE) n° 1/2004 de la Commission européenne susvisé
- Articles L 1511-1 et suivants du code général des collectivités territoriales
- Délibération n° 05-110 du 24/06/2005 du Conseil régional de la région PACA

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 200 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: Die Beihilfe wird in Form eines Zuschusses in Höhe von 20 % des Betrags (ohne Steuern) der zuschusswürdigen Investitionen gewährt (zuschussfähiger Höchstbetrag: 40 000 EUR). Sie ist Genossenschaften mit gemeinsam genutzten Landmaschinen (CUMA) vorbehalten

Bewilligungszeitpunkt: Ab der Registrierung und dem Eingang des Rückscheins von der Europäischen Kommission

Laufzeit der Regelung: Bis 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Diese Maßnahme im Rahmen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 soll Investitionen fördern, die dazu beitragen, dass die Maschinen der CUMA an einem Ort aufbewahrt werden, an dem sie einfach gewartet und sicher untergebracht; dies kommt allen CUMA-Mitgliedern zugute.

Mit der Beihilfe wird ein Teil der Investitionen der CUMA in den Bau von landwirtschaftlichen Hallen (aus Pressspan, Holz oder Blech: Wände und Dachstuhl) und in deren Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Kanalisation) übernommen. Ziel ist es, Anreize dafür zu geben, dass Maschinen in Maschinenringen gelagert werden.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Der Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung und hier nur Maschinenringe. In den Maschinenringen sind landwirtschaftliche Betriebe zusammengefasst.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Maschinenringe, die Eigentümer des Grundstücks sind, auf denen die künftigen Hallen errichtet werden sollten, oder die, je nachdem ob der Eigentümer eine Körperschaft oder eine Privatperson ist, einen Erbpachtvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren (Körperschaft) bzw. von 50 Jahren (Privatperson) geschlossen haben. Die Maschinenringe müssen mindestens vier Mitglieder umfassen, falls der Erbpachtvertrag mit einer Gebietskörperschaft, und mindestens sechs, falls er mit einer Privatperson geschlossen wurde

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Monsieur le Président du Conseil régional de la région PACA
Hôtel de région
27, place Jules Guesde
F-13481 Marseille
Cedex 20

Internatadresse: www.cr-paca.fr

Beihilfe Nr.: XA 81/05

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Asturien

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen für Innovationsprojekte

Rechtsgrundlage: Resolución del Presidente del Instituto de Desarrollo Económico del Principado de Asturias, por la que se establecen ayudas a empresas en el marco del programa INNOVA EMPRESAS

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 3 000 100 EUR im Zeitraum 2005-2007. (Voraussichtliche Ausgaben 2005: 1 000 000 EUR, 2006: 1 000 050 EUR, 2007: 1 000 050 EUR)

Beihilfehöchstintensität: 100 000 EUR pro Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren

Bewilligungszeitpunkt: Nach der amtlichen Veröffentlichung der Beihilferegelung

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2007

Zweck der Beihilfe: Die betreffenden Beihilfen sollen KMU Anreize für Innovationsprojekte bieten, um gemäß Artikel 14 der einschlägigen Verordnung die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern; als zuschussfähige Kosten gelten die Kosten für zu dem Projekt herangezogene externe Berater

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Erzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag — ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur — verarbeitenden Sektoren

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Instituto de Desarrollo Económico del Principado de Asturias,
Parque Tecnológico de Asturias
E-33412 Llanera, Asturias

Internatadresse: www.idepa.es

Beihilfe Nr.: XA 83/2005

Mitgliedstaat: Niederlande

Name des begünstigten Unternehmens: *Centraal Bureau Levensmiddelenhandel (CBL)*, Branchenvereinigung der niederländischen Supermärkte

Rechtsgrundlage: Subsidiebeschikking op basis van de Kaderwet LNV-subsidies

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:

2005: höchstens 100 000 EUR

2006: höchstens 100 000 EUR

2007: höchstens 100 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: 50 %

Bewilligungszeitpunkt: Ende 2005

Laufzeit der Regelung: drei Jahre

Zweck der Beihilfe: Aufklärung der Viehhalter und Pflanzen-erzeuger über die Lieferbedingungen von Supermärkten (EurepGap) im Zusammenhang mit den neuen Rechtsvorschriften bezüglich Lebensmittelhygiene (das „Hygienepaket“) und anderen Qualitäts(sicherungs)systemen wie z.B. *Integrale Ketembeheersing (IKB)* bei Fleisch und den Systemen der Milchbetriebe und des *British Retail Consortium (BRC)*.

Das Vorhaben ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Es fällt unter die Freistellung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission (technische Hilfe im Agrar-sektor) und betrifft die Information und Fortbildung von Landwirten.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Primärerzeuger (Landwirte), Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Händler und Supermärkte

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
Postbus 20401
2500 EK Den Haag
Niederlande

Internetadresse: www.minlnv.nl/loket

Sonstige Auskünfte: Primäre Zielgruppe sind die rund 50 000 Viehhalter und Pflanzenerzeuger in den Niederlanden

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 betreffend die Angaben der Zollbehörden der Mitgliedstaaten über die Einreihung von Waren in die zolltarifliche Nomenklatur

(2006/C 73/05)

Eine verbindliche Zolltarifauskunft wird mit dem heutigen Tag ungültig, wenn sie aufgrund folgender internationaler zolltariflicher Maßnahmen nicht mehr mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur übereinstimmt:

Änderungen der Erläuterungen zum Harmonisierten System und der Sammlung der Tarif-Avisen, genehmigt durch den Rat für die Zusammenarbeit im Zollwesen (CCC — NC0892, NC0938, Protokoll der 34. und 35. Sitzung des HS-Ausschusses):

ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 8 VERFAHREN DES HS-ÜBEREINKOMMENS UND EINREIHUNGSENTSCHEIDUNGEN, HERAUSGEGEBEN VOM HS-AUSSCHUSS DER WELTZOLLORGANISATION

(34. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM SEPTEMBER 2004, 35. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM MÄRZ 2005)

DOK. NC0892, DOK. NC0938

Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur im Anhang zum HS-Übereinkommen

HSC/35 — März 2005

0210.9	O/25
15.16	O/5
15.17	O/5
15.18	O/5
29.36	O/16
29.41	O/6
Kapitel 29: Liste III, Ausgangsstoffe	O/8
34.07	O/4
42.02	O/11
73.04	O/23
73.12	O/12
83.06	O/13
84.24	O/9
84.79	O/9
85.24	O/24
Abschnitt XVII: Allgemeines	O/12
95.07	O/13
96.03	O/22

Vom HS-Ausschuss gebilligte Einreihungsentscheidungen

HSC/34 — September 2004

8471.80/7	IJ/10
8471.80/8	IJ/10
8525.30/1	IJ/10

HSC/35 — März 2005

2106.90/24	O/15
3926.90/9	O/17
3926.90/10	O/17
4418.30/3	O/18
4418.30/4	O/18
4418.30/5	O/18
6405.20/1	O/19
8533.29/1	O/20
9503.90/3	O/14
9503.90/4	O/14
9504.90/1	O/21

Informationen über diese Maßnahmen sind erhältlich bei der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel) oder können von der Webseite dieser Generaldirektion heruntergeladen werden:

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_en.htm

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DEM KÖNIGREICH SPANIEN**

(2006/C 73/06)

Die Europäische Kommission einerseits und das Königreich Spanien andererseits —

eingedenk der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ der Europäischen Union vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Bemühungen der Union um mehr Bürgernähe sollten die Bürger und ihre Vertreter die Möglichkeit erhalten, sich soweit möglich in ihrer Muttersprache an die Organe zu wenden; dies ist ein wichtiger Faktor dafür, dass sich die Bürger stärker mit den politischen Vorhaben der Union identifizieren;
- (2) In der Union gibt es neben den in der Verordnung Nr. 1/1958 des Rates genannten Sprachen weitere Sprachen, deren Status durch die Verfassung eines Mitgliedsstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon anerkannt oder deren Gebrauch als Landessprache gesetzlich zulässig ist —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, diese **VERWALTUNGSVEREINBARUNG** zu schließen, mit der der amtliche Gebrauch der Sprachen, deren Status in der spanischen Verfassung von 1978 neben dem des Spanischen/Kastilischen anerkannt wird, in der Europäischen Union ermöglicht wird.

Artikel 1

Die spanischen Staatsbürger sowie alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, die in Spanien ansässig sind oder dort ihren Sitz haben, haben gemäß spanischem Recht und den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2005 die Möglichkeit, sich bei schriftlichen Mitteilungen an die Europäische Kommission jeder beliebigen Sprache zu bedienen, die gemäß der spanischen Verfassung als Amtssprache auf spanischem Hoheitsgebiet anerkannt ist.

- 1.1.** Falls es sich bei der verwendeten Sprache nicht um Spanisch/Kastilisch handelt, ist wie folgt vorzugehen:
 - Der Bürger richtet seine schriftliche Mitteilung an die nach spanischem Recht benannte zuständige Stelle, die diese Mitteilung zusammen mit einer von ihr erstellten beglaubigten Übersetzung ins Spanische/Kastilische an die Europäische Kommission weiterleitet.
 - Als Eingangsdatum gilt, insbesondere wenn die Kommission dem Bürger innerhalb einer bestimmten Frist antworten muss, das Datum, an dem die Kommission die Übersetzung dieser Stelle erhalten hat.
 - Die Europäische Kommission erstellt ihre Antwort auf Spanisch/Kastilisch und sendet sie an die vorstehend genannte zuständige Stelle.

- Diese Stelle übersendet dem betreffenden Bürger möglichst bald die Antwort der Kommission zusammen mit einer von ihr angefertigten beglaubigten Übersetzung in die Sprache des Originaldokuments.
- Die zuständigen Stellen der Kommission können beschließen, in der Sprache des Originaldokuments zu antworten, und ihre Antwort direkt an den betreffenden Bürger senden.
- Für etwaige Übersetzungsfehler in einer anderen Sprache als Spanisch/Kastilisch sowie eine mögliche Fehlinterpretation der Antwort infolge dieser Fehler ist die Kommission nicht verantwortlich; hierauf ist in den Übersetzungen ausdrücklich hinzuweisen.

- 1.2.** Die Kommission sendet Mitteilungen, die sie nicht in Spanisch/Kastilisch, sondern in einer anderen von der spanischen Verfassung von 1978 anerkannten Sprache ohne eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Spanische/Kastilische erhält, an den Absender zurück, es sei denn, die Kommissionsstellen sind in der Lage und willens, die Übersetzung selbst vorzunehmen.

In diesem Fall weist die Kommission die betreffende Person darauf hin, dass sie ihr Recht, sich in einer Sprache ihrer Wahl an die Kommission zu wenden und von dieser Antwort zu erhalten, in Anspruch nehmen kann, indem sie ihre Mitteilung in der gewählten Sprache an die nach spanischem Recht zuständige Stelle richtet.

- 1.3.** Unabhängig von Artikel 1 Absatz 1 übermittelt die Kommission ihre Antwort in spanischer/kastilischer Sprache nicht nur der zuständigen Stelle, sondern gleichzeitig auch direkt dem Absender der Mitteilung, wenn sie diesem darin eine Frist zur Erwidmung setzt. Dabei weist die Kommission den Bürger darauf hin, dass diese Frist mit dem Datum des Empfangs der Antwort in spanischer/kastilischer Sprache beginnt. Die Kommission übermittelt eine Kopie ihrer Antwort an die zuständige Stelle, damit diese dem Bürger eine Übersetzung in der Sprache seiner Mitteilung zukommen lassen kann; in ihrer Antwort setzt sie den Bürger darüber ebenfalls in Kenntnis. Die Kommission übernimmt keinerlei Gewähr für diese Übersetzungen; hierauf ist in den Übersetzungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.4.** Falls die Kommission innerhalb einer bestimmten Frist antworten muss, so beginnt diese Frist ab dem Datum des Eingangs des Originaldokuments zusammen mit der beglaubigten Übersetzung ins Spanische/Kastilische. Die Frist endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihre schriftliche Antwort auf Spanisch/Kastilisch an die nach spanischem Recht zuständige Stelle bzw. ihre Antwort in der Originalsprache des Dokuments direkt an den betroffenen Bürger abgeschickt hat.

1.5. Die Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit die Vertraulichkeit der von dieser Vereinbarung betroffenen Mitteilungen zu wahren; dies gilt insbesondere für die Übersetzungen, die von der nach spanischem Recht zuständigen Stelle angefertigt werden.

Artikel 2

Die spanische Regierung trägt alle direkten oder indirekten Kosten, die sich aus der Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung für die Europäische Kommission ergeben.

Einmal jährlich beantragen die zuständigen Kommissionsstellen bei den spanischen Behörden die Erstattung der angefallenen Kosten in Form eines Pauschalbetrags entsprechend der Anzahl der von den Kommissionsstellen gemäß dieser Vereinbarung übersetzten Seiten.

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die spanische Regierung dem Generalsekretariat der Kommission mitteilt, welche Stellen nach spanischem Recht für die Erstellung der in Artikel 1 genannten Übersetzungen zuständig sind.

Brüssel, 21. Dezember 2005

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Königreich Spanien

Carlos BASTARRECHE

Botschafter

Ständiger Vertreter

Catherine DAY

Generalsekretärin

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2006/C 73/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 20).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Stillhaltefrist ⁽²⁾
2006/0116/GR	Entwurf eines Gesetzes — Herstellung und Inverkehrbringen von Backwaren und damit zusammenhängende Bestimmungen	29.5.2006
2006/0117/PL	Entwurf einer Verordnung des Ministers für Verkehr und Bauwesen über die technischen Bedingungen für die technische Überwachung, denen Anlagen zum Auffüllen und Entleeren von Transportbehältern unterliegen müssen	2.6.2006
2006/0118/S	Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes (2001:1080) über die Abgasreinigung von Kraftfahrzeugen und Motorkraftstoff	⁽⁴⁾
2006/0119/S	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrssteuergesetzes (2006:000)	⁽⁴⁾
2006/0120/S	Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes (2006:000) mit besonderen Vorschriften für eine Fahrzeugsteuer	⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige 83/189/EWG) so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Weitere Informationen zum Notifizierungsverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie, Einheit C3

B-1049 Brüssel

E-Mail-Adresse: Dir83-189-Central@cec.eu.int

Besuchen Sie auch die Webseite: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tris/>

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

LISTE DER FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN

BELGIEN

BELNotif
Qualité et Sécurité
 SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
 NG III — 4^{ème} étage
 boulevard du Roi Albert II/16
 B-1000 Bruxelles

Frau Pascaline Descamps
 Tel.: (32) 2 277 80 03
 Fax: (32) 2 277 54 01
 E-Mail: pascaline.descamps@mineco.fgov.be
 paolo.caruso@mineco.fgov.be

Allgemeine Mailbox: belnotif@mineco.fgov.be

Webseite: <http://www.mineco.fgov.be>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Czech Office for Standards, Metrology and Testing
 Gorazdova 24
 P.O. BOX 49
 CZ-128 01 Praha 2

Herr Miroslav Chloupek
 Director of International Relations Department
 Tel.: (420) 224 907 123
 Fax: (420) 224 914 990
 E-Mail: chloupek@unmz.cz

Frau Lucie Růžičková
 Tel.: (420) 224 907 139
 Fax: (420) 224 907 122
 E-Mail: ruzickova@unmz.cz

Allgemeine Mailbox: eu9834@unmz.cz

Webseite: <http://www.unmz.cz>

DÄNEMARK

Erhvervs- og Byggestyrelsen
 (National Agency for Enterprise and Construction)
 Dahlerups Pakhus
 Langelinie Allé 17
 DK-2100 København Ø (oder DK-2100 Copenhagen OE)

Herr Bjarne Bang Christensen
 Legal adviser
 Tel.: (45) 35 46 63 66 (direct)
 E-Mail: bbc@ebst.dk

Frau Birgit Jensen
 Principal Executive Officer
 Tel.: (45) 35 46 62 87 (direct)
 Fax: (45) 35 46 62 03
 E-Mail: bij@ebst.dk

Mailbox für Notifizierungen — noti@ebst.dk

Webseite: <http://www.ebst.dk/Notifikationer>

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 Referat XA2
 Scharnhorststr. 34 — 37
 D-10115 Berlin

Frau Christina Jäckel
 Tel.: (49) 30 2014 6353
 Fax: (49) 30 2014 5379
 E-Mail: infonorm@bmwa.bund.de

Webseite: <http://www.bmwa.bund.de>

ESTLAND

Ministry of Economic Affairs and Communications
 Harju str. 11
 EE-15072 Tallinn

Herr Karl Stern
 Executive Officer of Trade Policy Division
 EU and International Co-operation Department
 Tel.: (372) 6 256 405
 Fax: (372) 6 313 029
 E-Mail: karl.stern@mkm.ee

Allgemeine Mailbox: el.teavitamine@mkm.ee

Website: <http://www.mkm.ee>

GRIECHENLAND

Ministry of Development
 General Secretariat of Industry
 Mesogeion 119
 GR-101 92 Athens
 Tel.: (30) 210 696 98 63
 Fax: (30) 210 696 91 06

ELOT
 Acharnon 313
 GR-111 45 Athens

Frau Evangelia Alexandri
 Tel.: (30) 210 212 03 01
 Fax: (30) 210 228 62 19
 E-Mail: alex@elot.gr

Allgemeine Mailbox: 83189in@elot.gr

Webseite: <http://www.elot.gr>

SPANIEN

S.G. de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones y de Medio Ambiente
D.G. de Coordinación del Mercado Interior y otras PPCC
Secretaría de Estado para la Unión Europea
Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación
Torres „Ágora“
C/ Serrano Galvache, 26-4ª
E-20033 Madrid

Herr Angel Silván Torregrosa
Tel.: (34) 91 379 83 32

Frau Esther Pérez Peláez
Technischer Beraterin
E-Mail: esther.perez@ue.mae.es
Tel.: (34) 91 379 84 64
Fax: (34) 91 379 84 01

Allgemeine Mailbox: d83-189@ue.mae.es

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes
Direction générale de l'Industrie, des Technologies de l'information et des Postes (DiGITIP)
Service des politiques d'innovation et de compétitivité (SPIC)
Sous-direction de la normalisation, de la qualité et de la propriété industrielle (SQUALPI)
DiGITIP 5
12, rue Villiot
F-75572 Paris Cedex 12

Frau Suzanne Piau
Tel.: (33) 1 53 44 97 04
Fax: (33) 1 53 44 98 88
E-Mail: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

Frau Françoise Ouvrard
Tel.: (33) 1 53 44 97 05
Fax: (33) 1 53 44 98 88
E-Mail: francoise.ouvrard@industrie.gouv.fr

Allgemeine Mailbox: d9834.france@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI (National Standards Authority of Ireland)
Glasnevin
Dublin 9
Irland

Herr Tony Losty
Tel.: (353) 1 807 38 80
Fax: (353) 1 807 38 38
E-Mail: tony.losty@nsai.ie

Webseite: <http://www.nsai.ie/>

ITALIEN

Ministero delle attività produttive
Direzione Generale per lo sviluppo produttivo e la competitività
Ispettorato tecnico dell'industria — Ufficio F1
Via Molise 2
I-00187 Roma

Herr Vincenzo Correggia
Tel.: (39) 06 47 05 22 05
Fax: (39) 06 47 88 78 05
E-Mail: vincenzo.correggia@attivitaproductive.gov.it

Herr Enrico Castiglioni
Tel.: (39) 06 47 05 26 69
Fax: (39) 06 47 88 78 05
E-Mail: enrico.castiglioni@attivitaproductive.gov.it

Allgemeine Mailbox: ucn98.34.italia@attivitaproductive.gov.it

Webseite: <http://www.minindustria.it>

ZYPERN

Cyprus Organization for the Promotion of Quality
Ministry of Commerce, Industry and Tourism
13-15, A. Araouzou street
CY-1421 Nicosia

Tel.: (357) 22 409310
Fax: (357) 22 754103

Herr Antonis Ioannou
Tel.: (357) 22 409409
Fax: (357) 22 754103
E-Mail: aioannou@cys.mcit.gov.cy

Allgemeine Mailbox: dir9834@cys.mcit.gov.cy

Webseite: <http://www.cys.mcit.gov.cy>

LETTLAND

Ministry of Economics of Republic of Latvia
Trade Normative and SOLVIT Notification Division
SOLVIT Coordination Centre
55, Brīvības Street
LV-1519 Riga

Reinis Berzins
Deputy Head of Trade Normative and SOLVIT Notification Division
Tel.: (371) 7013230
Fax: (371) 7280882

Zanda Liekna
Senior Officer of Division of EU Internal Market Coordination
Tel.: (371) 7013236
Tel.: (371) 7013067
Fax: (371) 7280882
E-Mail: zanda.liekna@em.gov.lv

Allgemeine Mailbox: notification@em.gov.lv

LITAUEN

Lithuanian Standards Board
T. Kosciuskos g. 30
LT-01100 Vilnius

Frau Daiva Lesickiene
Tel.: (370) 5 2709347
Fax: (370) 5 2709367

E-Mail: dir9834@lsd.lt

Webseite: <http://www.lsd.lt>

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Energie de l'Etat
34, avenue de la Porte-Neuve B.P. 10
L-2010 Luxembourg

Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
E-Mail: see.direction@eg.etat.lu

Webseite: <http://www.see.lu>

UNGARN

Hungarian Notification Centre —
Ministry of Economy and Transport
Industrial Department
Budapest
Honvéd u. 13-15.
H-1880

Herr Zsolt Fazekas
Leading Councillor
E-Mail: fazekas.zsolt@gkm.gov.hu
Tel.: (36) 1 374 2873
Fax: (36) 1 473 1622

E-Mail: notification@gkm.gov.hu

Webseite: <http://www.gkm.hu/dokk/main/gkm>

MALTA

Malta Standards Authority
Level 2
Evans Building
Merchants Street
VLT 03
MT-Valletta

Tel.: (356) 2124 2420
Tel.: (356) 2124 3282
Fax: (356) 2124 2406

Frau Lorna Cachia
E-Mail: lorna.cachia@msa.org.mt

Allgemeine Mailbox: notification@msa.org.mt

Webseite: <http://www.msa.org.mt>

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën
Belastingdienst/Douane Noord
Team bijzondere klantbehandeling
Centrale Dienst voor In-en uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland

Herr Ebel van der Heide
Tel.: (31) 50 5 23 21 34

Frau Hennie Boekema
Tel.: (31) 50 5 23 21 35

Frau Tineke Elzer
Tel.: (31) 50 5 23 21 33
Fax: (31) 50 5 23 21 59

Allgemeine Mailbox:
Enquiry.Point@tiscali-business.nl
Enquiry.Point2@tiscali-business.nl

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C2/1
Stubenring 1
A-1010 Wien

Frau Brigitte Wikgolm
Tel.: (43) 1 711 00 58 96
Fax: (43) 1 715 96 51 oder (43) 1 712 06 80
E-Mail: not9834@bmwa.gv.at

Webseite: <http://www.bmwa.gv.at>

POLEN

Ministry of Economy and Labour
Department for European and Multilateral Relations
Plac Trzech Krzyży 3/5
PL-00-507 Warszawa

Frau Barbara Nieciak
Tel.: (48) 22 693 54 07
Fax: (48) 22 693 40 28
E-Mail: barnie@mg.gov.pl

Frau Agata Gągor
Tel.: (48) 22 693 56 90

Allgemeine Mailbox: notyfikacja@mg.gov.pl

PORTUGAL

Instituto Português da Qualidade
Rua Antonio Gião, 2
P-2829-513 Caparica

Frau Cândida Pires
Tel.: (351) 21 294 82 36 oder 81 00
Fax: (351) 21 294 82 23
E-Mail: c.pires@mail.ipq.pt

Allgemeine Mailbox: not9834@mail.ipq.pt

Webseite: <http://www.ipq.pt>

SLOWENIEN

SIST — Slovenian Institute for Standardization
Contact point for 98/34/EC and WTO-TBT Enquiry Point
Šmartinska 140
SLO-1000 Ljubljana

Frau Vesna Stražišar
Tel.: (386) 1 478 3041
Fax: (386) 1 478 3098
E-Mail: contact@sist.si

SLOWAKEI

Frau Kvetoslava Steinlova
Director of the Department of European Integration,
Office of Standards, Metrology and Testing of the Slovak
Republic
Stefanovicova 3
SK-814 39 Bratislava
Tel.: (421) 2 5249 3521
Fax: (421) 2 5249 1050
E-Mail: steinlova@normoff.gov.sk

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
(Ministry of Trade and Industry)

Besucheradresse:
Aleksanterinkatu 4
FIN-00171 Helsinki
und
Katakatu 3
FIN-00120 Helsinki

Postanschrift:
PO Box 32
FIN-00023 Government

Frau Leila Orava
Tel.: (358) 9 1606 46 86
Fax: (358) 9 1606 46 22
E-Mail: leila.orava@ktm.fi

Frau Katri Amper
Tel.: (358) 9 1606 46 48

Allgemeine Mailbox: maaraykset.tekniset@ktm.fi
Webseite: <http://www.ktm.fi>

SCHWEDEN

Kommerskollegium
(National Board of Trade)
Box 6803
Drottninggatan 89
S-113 86 Stockholm

Frau Kerstin Carlsson
Tel.: (46) 86 90 48 82 oder (46) 86 90 48 00
Fax: (46) 8 690 48 40 oder (46) 83 06 759
E-Mail: kerstin.carlsson@kommers.se

Allgemeine Mailbox: 9834@kommers.se
Webseite: <http://www.kommers.se>

GROSSBRITANNIEN

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
151 Buckingham Palace Road
London SW1 W 9SS
United Kingdom

Herr Philip Plumb
Tel.: (44) 20 72 15 14 88
Fax: (44) 20 72 15 15 29
E-Mail: philip.plumb@dti.gsi.gov.uk

Allgemeine Mailbox: 9834@dti.gsi.gov.uk
Webseite: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EFTA Surveillance Authority (ESA)
Rue Belliard 35
B-1040 Bruxelles

Frau Adinda Batsleer
Tel.: (32) 2 286 18 61
Fax: (32) 2 286 18 00
E-Mail: aba@eftasurv.int

Frau Tuija Ristiluoma
Tel.: (32) 2 286 18 71
Fax: (32) 2 286 18 00
E-Mail: tri@eftasurv.int

Allgemeine Mailbox: DRAFTTECHREGESA@eftasurv.int
Webseite: <http://www.eftasurv.int>

EFTA
Goods Unit
EFTA Secretariat
Rue Joseph II 12-16
B-1000 Bruxelles

Frau Kathleen Byrne
Tel.: (32) 2 286 17 49
Fax: (32) 2 286 17 42
E-Mail: kathleen.byrne@efta.int

Allgemeine Mailbox: DRAFTTECHREGGFTA@efta.int
Webseite: <http://www.efta.int>

TÜRKEI

Undersecretariat of Foreign Trade
General Directorate of Standardisation for Foreign Trade
İnönü Bulvarı n° 36
06510
Emek — Ankara

Herr Mehmet Comert
Tel.: (90) 312 212 58 98
Fax: (90) 312 212 87 68
E-Mail: comertm@dtm.gov.tr

Webseite: <http://www.dtm.gov.tr>

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 16. März 2006

zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2006/C 73/08)

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK (EZB) UND DIE NATIONALEN ZENTRALBANKEN DER AM 16. MÄRZ 2006 NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN (NACHFOLGEND DIE „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET ANGEHÖRENDE NZBen“) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion⁽¹⁾ (nachfolgend das „Abkommen vom 1. September 1998“) wurde dreimal geändert. Die Einführung einer neuen Anforderung für Geschäftspartner, die berechtigt sind, Interventionen an den Interventionspunkten direkt mit der EZB abzuwickeln, erfordert eine weitere Änderung des Anhangs I des Abkommens vom 1. September 1998. Im Interesse der Klarheit und Transparenz sollte das Abkommen vom 1. September 1998 deshalb durch ein neues Abkommen ersetzt werden.
- (2) Der Europäische Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 16. Juni 1997 (nachfolgend die „EntschlieÙung“) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend der „WKM II“) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (3) Dieser EntschlieÙung zufolge
 - ersetzt der WKM II das Europäische Währungssystem;
 - ist ein stabiles wirtschaftliches Umfeld für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und mehr Investitionen, Wachstum und Beschäftigung notwendig und daher im Interesse aller Mitgliedstaaten. Der Binnenmarkt darf nicht durch Verzerrungen der realen Wechselkurse oder übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse zwischen dem Euro und anderen EU-Währungen gefährdet werden, da dies die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten

stören würde. Außerdem ist jeder Mitgliedstaat nach Artikel 124 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln;

- hilft der WKM II den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen (nachfolgend die „teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten“), bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität, fördert die Konvergenz und unterstützt somit ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro;
- ist die Teilnahme am WKM II für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten freiwillig. Allerdings kann von den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, erwartet werden, dass sie sich an dem Mechanismus beteiligen. Ein Mitgliedstaat, der sich nicht von Anfang an am WKM II beteiligt, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt tun;
- funktioniert der WKM II ohne Beeinträchtigung des von der EZB und den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen vorrangig verfolgten Ziels der Gewährleistung der Preisstabilität;
- wird für die Währung eines jeden teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats (nachfolgend die „teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Währung“) ein Leitkurs gegenüber dem Euro festgelegt;
- gibt es eine Standardschwankungsbandbreite von ± 15 % bezogen auf die Leitkurse;
- sollte sichergestellt werden, dass Leitkursanpassungen rechtzeitig erfolgen, um spürbare Kursverzerrungen zu vermeiden. Alle an diesem gemeinsamen Verfahren zur Festlegung der Leitkurse beteiligten Parteien, einschließlich der EZB, haben daher das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten;

⁽¹⁾ ABl. C 345 vom 13.11.1998, S. 6. Zuletzt geändert durch das Abkommen vom 16. September 2004 (AbI. C 281 vom 18.11.2004, S. 3).

- erfolgen Interventionen an den Interventionspunkten grundsätzlich automatisch und in unbegrenzter Höhe, wobei eine sehr kurzfristige Finanzierung zur Verfügung steht. Sowohl die EZB als auch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen, die am WKM II teilnehmen (nachfolgend die „teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen“), können die Interventionen jedoch aussetzen, wenn diese ihrem vorrangigen Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität zuwiderlaufen sollten. Bei ihrer Entscheidung werden alle maßgebenden Faktoren, insbesondere die Notwendigkeit der Gewährleistung der Preisstabilität und das glaubwürdige Funktionieren des WKM II, gebührend berücksichtigt;
 - kann die Wechselkurspolitische Zusammenarbeit noch enger gestaltet werden, z. B. durch Ermöglichung einer entsprechend engeren Wechselkursanbindung zwischen dem Euro und den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen, wenn und soweit dies im Licht der erzielten Konvergenzfortschritte angemessen erscheint.
- (4) Interventionen sollten als unterstützendes Instrument in Verbindung mit anderen Maßnahmen, einschließlich geeigneter, die wirtschaftliche Konvergenz und die Wechselkursstabilität fördernder geld- und finanzpolitischer Maßnahmen, eingesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der EZB und der jeweiligen teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB parallel zu anderen geeigneten Maßnahmen — einschließlich flexibler, von Letzterer vorgenommener Zinsmaßnahmen — koordinierte intramarginale Interventionen zu vereinbaren.
- (5) Ein hinreichendes Maß an Flexibilität ist notwendig, um insbesondere dem unterschiedlichen Grad und Tempo der wirtschaftlichen Konvergenz der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten sowie ihren unterschiedlichen Konvergenzstrategien Rechnung zu tragen.
- (6) Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass zwischen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene zusätzliche Bandbreiten und Interventionsregelungen vereinbart werden —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNGEN GETROFFEN:

I. LEITKURSE UND SCHWANKUNGSBANDBREITEN

Artikel 1

Bilaterale Leit- und Interventionskurse zwischen dem Euro und den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen

- 1.1. Die Vertragsparteien dieses Abkommens teilen gemeinsam dem Markt die nach Maßgabe des in Absatz 2.3 der Entschließung festgelegten gemeinsamen Verfahrens vereinbarten bilateralen Leitkurse zwischen den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen und dem Euro sowie jegliche Änderung dieser Leitkurse mit.
- 1.2. Nach Maßgabe der gemäß den Absätzen 2.1, 2.3 und 2.4 der Entschließung festgelegten Schwankungsbreiten

bestimmen die EZB und die einzelnen teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen im gegenseitigen Einvernehmen die bilateralen, oberen und unteren Kurse für automatische Interventionen zwischen dem Euro und der jeweiligen teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währung. Die EZB und die teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen teilen dem Markt diese Kurse, die gemäß der Vereinbarung in Anhang I bekannt gegeben werden, gemeinsam mit.

II. INTERVENTIONEN

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Interventionen erfolgen grundsätzlich in Euro und in den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen. Die EZB und die teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen unterrichten sich gegenseitig über alle auf die Sicherung des Zusammenhalts des WKM II abzielenden Devisenmarktinterventionen.
- 2.2. Die EZB und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen unterrichten sich auch gegenseitig über sämtliche sonstigen Devisenmarktinterventionen.

Artikel 3

Interventionen an den Interventionspunkten

- 3.1. Interventionen an den Interventionspunkten erfolgen grundsätzlich automatisch und in unbegrenzter Höhe. Die EZB und die teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen können automatische Interventionen jedoch aussetzen, wenn diese ihrem vorrangigen Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität zuwiderlaufen sollten.
- 3.2. Bei einer Entscheidung über die Aussetzung von Interventionen trägt die EZB oder eine teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB auch allen anderen maßgeblichen Faktoren, einschließlich des glaubwürdigen Funktionierens des WKM II, gebührend Rechnung. Die EZB und/oder die jeweilige teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und beziehen dabei gegebenenfalls auch die Schlussfolgerungen anderer zuständiger Gremien ein. Die EZB und/oder die jeweilige teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB unterrichten die jeweils betroffenen Währungsbehörden sowie die Währungsbehörden sämtlicher teilnehmender, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörender Mitgliedstaaten so früh wie möglich und streng vertraulich über Absichten, die Interventionen auszusetzen.
- 3.3. Für Interventionen an den Interventionspunkten wird ein Zahlungsverfahren „Zahlung nach Anschaffung“ nach Maßgabe von Anhang I eingeführt.

Artikel 4

Koordinierte intramarginale Interventionen

Die EZB und teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen können vereinbaren, koordinierte intramarginale Interventionen vorzunehmen.

*Artikel 5***Verfahren für Interventionen und sonstige Transaktionen**

- 5.1. Die vorherige Zustimmung der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB, die die Interventionswährung emittiert, ist erforderlich, wenn eine andere Zentralbank des Europäischen Systems der Zentralbanken beabsichtigt, die Währung der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB im Zusammenhang mit nicht obligatorischen Interventionen — einschließlich einseitiger intramarginaler Interventionen — in einem Umfang einzusetzen, der einvernehmliche Höchstgrenzen überschreitet.
- 5.2. Eine nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB unterrichtet die EZB sofort, wenn sie den Euro im Zusammenhang mit nicht obligatorischen Interventionen — einschließlich einseitiger intramarginaler Interventionen — in einem Umfang eingesetzt hat, der einvernehmliche Höchstgrenzen überschreitet.
- 5.3. Eine Partei, die beabsichtigt, Transaktionen mit Ausnahme von Interventionen durchzuführen — wobei diese Transaktionen mindestens eine nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Währung oder den Euro betreffen und einvernehmliche Höchstgrenzen überschreiten — unterrichtet darüber vorab die betreffende(n) Zentralbank(en). In solchen Fällen einigen sich die betreffenden Zentralbanken auf ein Vorgehen, das eventuelle Probleme minimiert, und zwar einschließlich der Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Saldenausgleichs direkt zwischen den beiden Zentralbanken.

III. DIE SEHR KURZFRISTIGE FINANZIERUNGSFAZILITÄT*Artikel 6***Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1. Für Interventionen in Euro und in teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen räumen sich die EZB und die einzelnen teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen gegenseitig sehr kurzfristige Kreditfazilitäten ein. Die Erstlaufzeit eines sehr kurzfristigen Finanzierungsgeschäfts beträgt drei Monate.
- 6.2. Die im Rahmen dieser Fazilitäten zwischen der EZB und den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen vorgenommenen Finanzierungsgeschäfte erfolgen in Form von Kassakäufen und -verkäufen der teilnehmenden Währungen, die zu entsprechenden, auf die Währung des jeweiligen Gläubigers lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten führen. Die Wertstellung der Finanzierungsgeschäfte entspricht der Wertstellung der jeweiligen Devisenmarktinterventionen. Die EZB führt Buch über sämtliche im Rahmen dieser Fazilitäten durchgeführten Transaktionen.

*Artikel 7***Finanzierung von Interventionen an den Interventionspunkten**

- 7.1. Die sehr kurzfristige Finanzierungsfazilität steht grundsätzlich automatisch und in unbegrenztem Umfang zur Finanzierung von Interventionen zur Verfügung, die in teilnehmenden Währungen an den Interventionspunkten vorgenommen werden.

- 7.2. Vor einem Rückgriff auf diese Fazilität hat die kreditnehmende Zentralbank ihre Devisenreserven in angemessenem Umfang einzusetzen.
- 7.3. Die EZB und die teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen können eine weitere Inanspruchnahme der automatischen Finanzierung aussetzen, wenn diese ihrem vorrangigen Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität zuwiderlaufen sollte. Die Aussetzung einer weiteren automatischen Finanzierung unterliegt den Bestimmungen des Artikels 3.2 dieses Abkommens.

*Artikel 8***Finanzierung von intramarginalen Interventionen**

Mit Zustimmung der die Interventionswährung emittierenden Zentralbank kann die sehr kurzfristige Finanzierungsfazilität zur Finanzierung intramarginaler Interventionen zur Verfügung gestellt werden, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Finanzierung darf den im Anhang II für die Schuldnerzentralbank festgelegten Höchstbetrag kumulativ nicht überschreiten.
- b) Die Schuldnerzentralbank setzt ihre Devisenreserven vor einem Rückgriff auf diese Fazilität in angemessenem Umfang ein.

*Artikel 9***Verzinsung**

- 9.1. Die im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierung ausstehenden Salden werden mit dem am Handelstag der Erstfinanzierung für die Währung des Kreditgebers geltenden repräsentativen inländischen Geldmarktsatz für Dreimonatsgelder oder — im Falle einer Verlängerung nach den Artikeln 10 und 11 dieses Abkommens — mit dem zwei Geschäftstage vor dem Erstfälligkeitstag des zu verlängernden Finanzierungsgeschäfts für die Währung des Kreditgebers geltenden, repräsentativen inländischen Geldmarktsatz für Dreimonatsgelder verzinst.
- 9.2. Die aufgelaufenen Zinsen werden in der Währung des Kreditgebers am Erstfälligkeitstag oder gegebenenfalls am Tag des vorzeitigen Ausgleichs eines Schuldsaldos gezahlt. Im Fall einer Verlängerung der Finanzierung nach Artikel 10 und 11 dieses Abkommens werden die Zinsen zum Ende jeder Dreimonatsperiode kapitalisiert und am Tag der endgültigen Tilgung des Schuldsaldos gezahlt.
- 9.3. Für die Zwecke des Artikels 9.1 dieses Abkommens teilt jede teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZB der EZB ihren repräsentativen inländischen Geldmarktsatz für Dreimonatsgelder mit. Die EZB verwendet einen repräsentativen inländischen Geldmarktsatz für Euro-Gelder mit dreimonatiger Laufzeit und teilt diesen den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen mit.

*Artikel 10***Automatische Verlängerung**

Die Erstlaufzeit eines Finanzierungsgeschäfts kann auf Ersuchen der Schuldnerzentralbank um drei Monate verlängert werden.

Allerdings darf dabei

- a) die Erstlaufzeit lediglich einmal automatisch für höchstens drei Monate verlängert werden und
- b) die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergebende Gesamtverschuldung den im Anhang II für die Schuldnerzentralbank festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Artikel 11

Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen

- 11.1. Jede Verbindlichkeit, die den im Anhang II jeweils festgelegten Höchstbetrag übersteigt, kann mit Zustimmung der Gläubigerzentralbank einmal um drei Monate verlängert werden.
- 11.2. Jede bereits automatisch um drei Monate verlängerte Verbindlichkeit kann mit Zustimmung der Gläubigerzentralbank nochmals um weitere drei Monate verlängert werden.

Artikel 12

Vorzeitige Tilgung

Jeder Schuldsaldo aus der Anwendung der Artikel 6, 10 und 11 dieses Abkommens kann auf Ersuchen der Schuldnerzentralbank jederzeit vorzeitig ausgeglichen werden.

Artikel 13

Aufrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der EZB und einer teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB aus den in den Artikeln 6 bis 12 vorgesehenen Operationen können im gegenseitigen Einvernehmen der beiden beteiligten Parteien gegeneinander aufgerechnet werden.

Artikel 14

Saldenausgleichsinstrumente

- 14.1. Bei Fälligkeit oder vorzeitiger Tilgung eines Finanzierungsgeschäfts erfolgt der Saldenausgleich grundsätzlich in der Währung des Kreditgebers.
- 14.2. Diese Bestimmung steht anderen zwischen der Gläubiger- und der Schuldnerzentralbank vereinbarten Formen des Saldenausgleichs nicht entgegen.

IV. ENGERE WECHSELKURSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 15

Engere wechsellkurspolitische Zusammenarbeit

- 15.1. Die wechsellkurspolitische Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen und der EZB kann noch enger gestaltet werden; insbesondere kann auf Betreiben eines daran interessierten teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats im Einzelfall eine engere Wechselkursanbindung vereinbart werden.
- 15.2. Auf Antrag eines teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats können im Einzelfall gemäß des in Absatz 2.4 der EntschlieÙung

dargelegten Verfahrens förmlich vereinbarte engere Schwankungsbandbreiten als die Standardbandbreite festgelegt werden, die grundsätzlich durch automatische Interventionen und deren Finanzierung gestützt werden.

- 15.3. Die EZB und teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen können auch andere Formen einer engeren Wechselkursanbindung mit informellem Charakter vereinbaren.

V. ÜBERWACHUNG DER FUNKTIONSWEISE DES SYSTEMS

Artikel 16

Aufgaben des Erweiterten Rates der EZB

- 16.1. Der Erweiterte Rat der EZB überwacht das Funktionieren des WKM II und dient als Forum sowohl für die Koordinierung der Geld- und Wechselkurspolitiken als auch für die Verwaltung des in diesem Abkommen festgelegten Interventions- und Finanzierungsmechanismus. Er hat die Tragfähigkeit der Wechselkursrelationen zwischen den einzelnen teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen und dem Euro laufend eng zu überwachen.
- 16.2. Der Erweiterte Rat der EZB überprüft die Anwendungsbedingungen dieses Abkommens regelmäßig im Licht der gesammelten Erfahrungen.

Artikel 17

Überprüfung der Leitkurse und der Teilnahme an engeren Schwankungsbandbreiten

- 17.1. Alle Beteiligten an der einvernehmlich gemäß Absatz 2.3 der EntschlieÙung getroffenen Vereinbarung, einschließlich der EZB, haben das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten.
- 17.2. Im Fall formell vereinbarter, engerer Schwankungsbandbreiten als die Standardbandbreite haben alle Beteiligten an der gemäß Absatz 2.4 der EntschlieÙung gemeinsam getroffenen Entscheidung, einschließlich der EZB, das Recht, eine vertrauliche Überprüfung der Angemessenheit der Teilnahme der jeweiligen Währung an der engeren Bandbreite einzuleiten.

VI. NICHTTEILNAHME

Artikel 18

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2.1, 3, 4, 6 bis 15 und 17 dieses Abkommens gelten nicht für jene nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen, die nicht am WKM II teilnehmen.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Rahmen der Konzertation

Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen, die nicht am WKM II teilnehmen, arbeiten mit der EZB und den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen bei der Konzertation und/oder beim zur Sicherung des ordnungsgemäÙen Funktionierens des WKM II erforderlichen sonstigen Austausch von Informationen zusammen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Schlussbestimmungen

- 20.1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 2006 in Kraft.
- 20.2. Das Abkommen vom 1. September 1998 wird mit Wirkung vom 1. April 2006 aufgehoben. Verweisungen auf das aufgehobene Abkommen gelten als Verweisungen auf das vorliegende Abkommen.
- 20.3. Dieses Abkommen wird in englischer Sprache abgefasst und von den Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschrift verwahrt, leitet jeder dem Euro-Währungsgebiet angehörenden und jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZB eine beglaubigte Abschrift der Urschrift zu. Das Abkommen wird in alle anderen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. März 2006.

Für die
Europäische Zentralbank

Für die
Magyar Nemzeti Bank

Für die
Česká národní banka

Für die
Central Bank of Malta/Bank Centrali ta' Malta

Für die
Danmarks Nationalbank

Für die
Narodowy Bank Polski

Für die
Eesti Pank

Für die
Banka Slovenije

Für die
Zentralbank von Zypern

Für die
Národná banka Slovenska

Für die
Latvijas Banka

Für die
Sveriges Riksbank

Für die
Lietuvos bankas

Für die
Bank of England

ANHANG I

VEREINBARUNG ÜBER DIE BEKANNTGABE VON KURSEN FÜR DIE AM WKM II TEILNEHMENDEN WÄHRUNGEN UND ZAHLUNGSVERFAHREN „ZAHLUNG NACH ANSCHAFFUNG“ BEI INTERVENTIONEN AN DEN INTERVENTIONSPUNKTEN**A. Vereinbarung über die Bekanntgabe von Kursen**

Die Bezugswährung für die Bekanntgabe der bilateralen Leitkurse sämtlicher Währungen von am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten ist der Euro. Die Kurse für sämtliche Währungen werden mit sechs signifikanten Stellen bezogen auf 1 Euro angegeben.

Die vorliegende Vereinbarung gilt ferner für die Bekanntgabe der oberen und unteren Interventionspunkte zwischen dem Euro und den am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen. Die Festlegung der Interventionspunkte erfolgt durch Addition bzw. Subtraktion der vereinbarten prozentualen Bandbreiten zu den bzw. von den bilateralen Leitkursen. Die auf diese Weise errechneten Kurse werden auf sechs signifikante Stellen gerundet.

B. Zahlungsverfahren „Zahlung nach Anschaffung“

Das Zahlungsverfahren „Zahlung nach Anschaffung“ wird bei Interventionen an den Interventionspunkten sowohl von der EZB als auch den dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen angewandt. Für die am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen gilt das Zahlungsverfahren „Zahlung nach Anschaffung“, wenn diese als Korrespondenten der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen und der EZB nach Maßgabe dieses Anhangs fungieren. Es steht den am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen jedoch frei, das gleiche Zahlungsverfahren „Zahlung nach Anschaffung“ zur Zahlungsabwicklung bei Interventionen an den Interventionspunkten anzuwenden, die sie auf eigene Rechnung vornehmen.

i) Allgemeine Grundsätze

- Das Zahlungsverfahren „Zahlung nach Anschaffung“ wird bei Interventionen an den Interventionspunkten im Rahmen des WKM II zwischen dem Euro und den Währungen der am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten angewandt.
- Um zur Teilnahme an Interventionen an den Interventionspunkten im Rahmen des WKM II berechtigt zu sein, müssen die Geschäftspartner ein Konto bei der entsprechenden NZB unterhalten. Die Geschäftspartner müssen auch die Einrichtung einer SWIFT-Adresse und/oder den Austausch bestätigter Telexschlüssel mit der betreffenden NZB oder der EZB vorsehen.
- Geschäftspartner, die zur Teilnahme an Interventionen an den Interventionspunkten im Rahmen des WKM II berechtigt sind, können diese Interventionen auch direkt mit der EZB abwickeln. Dies setzt voraus, dass sie auch den Status von Geschäftspartnern haben, die zur Durchführung von Devisengeschäften mit der EZB gemäß der Leitlinie EZB/2000/1 vom 3. Februar 2000 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾ berechtigt sind.
- Die am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen fungieren als Korrespondenten der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen und der EZB.
- Erfolgt eine Intervention an den Interventionspunkten, gibt die betreffende NZB oder die EZB die Zahlung für eine bestimmte Transaktion erst frei, nachdem sie vom jeweiligen Korrespondenten die Bestätigung über die Gutschrift des entsprechenden Betrages auf ihrem Konto erhalten hat. Die Geschäftspartner werden zur fristgemäßen Zahlung aufgefordert, damit die NZBen und die EZB ihren diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Die Geschäftspartner werden daher zur Zahlung vor Ablauf einer festgelegten Zahlungsfrist aufgefordert.

ii) Frist für Zahlungseingänge von Geschäftspartnern

Die Geschäftspartner leisten Interventionszahlungen spätestens bis 13 Uhr EZB-Ortszeit (MEZ) am Wertstellungstag.

(1) ABl. L 207 vom 17.8.2000, S. 24. Zuletzt geändert durch die Leitlinie EZB/2005/15 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 33).

ANHANG II

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN GENANNTEN SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004
(in Mio. Euro)

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Česká národní banka	700
Danmarks Nationalbank	730
Eesti Pank	300
Zentralbank von Zypern	290
Latvijas Banka	340
Lietuvos bankas	390
Magyar Nemzeti Bank	680
Bank Centrali ta' Malta/ Central Bank of Malta	270
Narodowy Bank Polski	1 830
Banka Slovenije	350
Národná banka Slovenska	470
Sveriges Riksbank	990
Bank of England	4 660
Europäische Zentralbank	null

⁽¹⁾ Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.

Dem Euro-Währungsgebiet angehörende NZBen	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	null
Deutsche Bundesbank	null
Bank von Griechenland	null
Banco de España	null
Banque de France	null
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	null
Banca d'Italia	null
Banque centrale du Luxembourg	null
De Nederlandsche Bank	null
Oesterreichische Nationalbank	null
Banco de Portugal	null
Suomen Pankki	null